

# RESPONSIBLE HOTELS OF SWITZERLAND STATUTEN

Stand 18. März 2025

## I Name, Zweck und Sitz

### Art. 1

- Unter der Bezeichnung «Responsible Hotels of Switzerland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2

- Der Verein bezweckt die Förderung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit im Schweizer Tourismus. Der Verein unterstützt seine Mitglieder in der Verbreitung und Etablierung von ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsbemühungen. Dies betrifft insbesondere:
  - a) Erarbeitung und Umsetzung von Marketingmassnahmen.
  - b) Förderung des beruflichen Erfahrungsaustausches und Erleichterung der persönlichen Kontaktnahme unter den Mitgliedern.
  - c) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien
  - d) Vertretungen in den schweizerischen und europäischen Dachorganisationen und in weiteren, für den Tourismus wesentlichen, Gruppierungen.
  - e) Eingehen von Kooperationen

### Art. 3

- Sitz des Vereins ist Zürich.

## II Mitgliedschaft

### Mitgliederkategorien

#### Art. 4

Die Mitglieder bestehen aus Beherbergungsbetrieben nach den folgenden Kriterien:

- a) Kleine Beherbergungsbetriebe
  - b) Mittलगrosse Beherbergungsbetriebe
  - c) Grosse Beherbergungsbetriebe
- Die Aufnahmekriterien werden im «Reglement über die Aufnahmekriterien» bestimmt.

### Rechte und Pflichten

#### Art. 5

- Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Vereinsversammlung, den Fachkräfteseminaren sowie den weiteren Veranstaltungen und Dienstleistungen des Vereins teilzunehmen.
- Das Stimm- und Wahlrecht kann von allen Mitgliedern (a-c) ausgeübt werden.

#### Art. 6

Durch die Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder:

- f) zur Wahrung der Vereinsinteressen und Befolgung der gefassten Beschlüsse
- g) zur aktiven Teilnahme am Vereinsgeschehen
- h) zur Wahrung der Berufsethik
- i) zum Commitment zur stetigen Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit im Betrieb
- j) zu kollegialem Verhalten in ihrer Berufstätigkeit
- k) zur pünktlichen Bezahlung des von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrages

## Aufnahme, Austritt, Ausschluss

### Art. 7

- Für die Aufnahme und Mutation aller Mitglieder ist der Vorstand zuständig.
- Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch gemäss dem «Reglement über die Aufnahmekriterien». Ein Aufnahmegesuch kann durch den Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Der Vorstand hat das Recht, benötigte Unterlagen einzufordern und Referenzen über den/die Bewerber/-in einzuholen.

### Art. 8

- Der Austritt aus dem Verein ist der Geschäftsstelle schriftlich per Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten im Voraus mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr vollständig geschuldet.
- Der Austritt ist nur möglich, wenn eine Mindestbeitragszeit von 24 Monaten gewährleistet ist.

### Art. 9

- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand bei schwerwiegender Verletzung der in Art. 6 genannten Verpflichtungen oder wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist. Auch in dem Fall gelten die unter Art. 8 genannten Austrittsbedingungen.

## III Organisation

### Organe des Vereins

#### Art. 10

- Die Organe des Vereins sind:
  - a) Vereinsversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Geschäftsführung
  - d) Revisionsstelle (sofern Art. 18 Ziff. 3 nicht zur Anwendung kommt)

### Vereinsversammlung

#### Art. 11

1. Die Vereinsversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.
2. Die Vereinsversammlung ist mindestens drei Wochen im Voraus einzuberufen.
3. Bei der Einberufung der Vereinsversammlung sind die Traktanden, bei Abänderung der Statuten, die vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.
4. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer a.o. Vereinsversammlung sowie über fristgemäss eingereichte Anträge.
5. Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten, verabschiedet die Jahresrechnung und beschliesst Änderungen in Statuten und deren Beilagen.

#### Art. 12

- Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand in gleicher Weise einberufen, wenn:
  - in einer ordentlichen Vereinsversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wurde
  - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt
  - der Vorstand dies bestimmt.

#### Art. 13

1. In die ausschliessliche Kompetenz der Vereinsversammlung fällt die Erledigung folgender Geschäfte:
  - a) Erlass und Änderung der Statuten
  - b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle

- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane
  - d) Genehmigung des Reglements über die Aufnahmekriterien
  - e) Genehmigung des Reglements über die Mitgliederbeiträge
  - f) Entscheid über Anträge, sofern sie mindestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sind
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
2. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt des Art. 21.
  3. Beschlüsse und Wahlen erfolgen unter Vorbehalt der Art. 20 und 21 mit einfachem Mehr und in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften zählt die Stimme des / der Vorsitzenden doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los.
  4. Beschlüsse können bei Bedarf auch auf dem Zirkularweg eingeholt werden.

## Vorstand

### Art. 14

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin und 1 bis 5 weiteren Mitgliedern.
- b) Der Präsident/ die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine sachgerechte und verhältnismässige Zusammensetzung zu achten.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind entweder Vertreterinnen/Vertreter eines Mitglieds (a-c) oder externe Fachpersonen. Die Vorstandsmitglieder aus den Mitgliederbetrieben müssen die Mehrheit im Vorstand bilden. Die Aufgabe der externen Fachpersonen ist die Einbringung von einer zusätzlichen fachlichen Expertise.
- d) Die Amtsdauer des Präsidenten/ der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie können für weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.
- e) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden doppelt.

### Art. 15

- Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Zudem hat er die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Einberufung der Vereinsversammlung und Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte
  - b) Durchführung der Vereinsversammlungsbeschlüsse
  - c) Bildung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
  - d) Genehmigung des Budgets
  - e) Verabschiedet den Jahresabschluss und legt diesen den Mitgliedern zur Genehmigung vor.
  - f) Genehmigung von Aufnahmegesuchen gemäss «Reglements über die Aufnahmekriterien». Die Genehmigung kann an die Geschäftsstelle delegiert werden.
  - g) Der Vorstand erarbeitet zusammen mit der Geschäftsstelle eine Jahresplanung und delegiert die Umsetzung der Geschäftsstelle.
  - h) Überwachung der Geschäftsstelle

### Art. 16

- Der Präsident / die Präsidentin, und im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, führt an der Vereinsversammlung und im Vorstand den Vorsitz und zeichnet Verträge oder Vereinbarungen mit finanziellen Folgen für den Verein rechtsverbindlich kollektiv mit der Geschäftsführung.
- Die Geschäftsführung wird im Rahmen des Budgets und der Jahresplanung direkt mit der vertraglichen Abwicklung betraut.

## Geschäftsstelle

### Art. 17

- Die Geschäftsstelle ist unter Beachtung von Statuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in administrativen und repräsentativen Belangen.
- Die Geschäftsstelle muss nicht Mitglied des Vereins sein.

## Revisionsstelle

### Art. 18

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung
2. Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
3. Alternativ kann der Vorstand beauftragt werden, einer Revisionsgesellschaft einen jährlichen Prüfungsauftrag zu erteilen, welcher der Vereinsversammlung vorzulegen ist.

beschlossen werden. Zur Rechtsgültigkeit dieser Beschlüsse sind zwei Drittel der Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

- Sofern an dieser Vereinsversammlung nicht mindestens zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind, ist in einem Zeitabstand von mindestens zwei Wochen eine weitere Vereinsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungs- und Liquidationsbeschluss mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
- Der Vorstand hat die Liquidation des Vereinsvermögens gemäss den Beschlüssen der Vereinsversammlung durchzuführen.

## IV Finanzierung und Haftung

### Art. 19

- Die Einnahmen des Verbandes bestehen zur Hauptsache aus Mitgliederbeiträgen, Eintritts-/set up-Gebühren, Zuschüssen von Partnern Vermögenserträgen. Weitere Erträge sind vorbehalten.
- Die jährlichen Beiträge sind im Reglement über Mitgliederbeiträge festgelegt.
- Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Das Vereinsjahr wird vom Vorstand festgelegt und umfasst in der Regel zwölf Monate.

## VI Schlussbestimmungen

### Art. 22

- Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 23. September 2021 angenommen.
- Die Reglemente über die Aufnahmekriterien und Mitgliederbeiträge sind integrierter Bestandteil dieser Statuten.

## V Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

### Statutenänderung

#### Art. 20

- Statutenänderungen können sowohl an einer Vereinsversammlung als auch auf dem Zirkularweg beschlossen werden.
- Statutenänderungen durch die Vereinsversammlung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und diejenigen auf dem Zirkularweg die einfache Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.

### Auflösung und Liquidation

#### Art. 21

- Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur von der Vereinsversammlung